

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**

##### **A. Zielsetzung**

Die Novellierung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses ist auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1970 erforderlich. Das BVerfG hat Artikel 1 § 5 Abs. 5 des Gesetzes zu Artikel 10 GG insoweit für verfassungswidrig erklärt, als er die Unterrichtung des Betroffenen über die Beschränkungsmaßnahmen auch dann ausschließt, wenn eine Unterrichtung ohne Gefährdung des Zwecks der Beschränkung erfolgen kann.

##### **B. Lösung**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 GG sieht eine Verpflichtung vor, dem Betroffenen Beschränkungsmaßnahmen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zweckes der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Das Recht auf Mitteilung endet nach fünf Jahren, wenn diese Voraussetzung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist. Das Mitteilungsverfahren unterliegt wie das Anordnungsverfahren der Kontrolle der Kommission.

Der Gesetzentwurf enthält zwei neue Eingriffstatbestände (§ 89 StGB zum Schutze der in der Bundesrepublik stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes und der im Land Berlin anwesenden Truppen der Drei Mächte und § 47 Abs. 1 Nr. 7 Ausländergesetz gegen Ausländer, die einem überwiegend aus Ausländern bestehenden Geheimbund angehören). Er bringt weiter eine klarstellende Regelung, daß dem Betroffenen nach der Mitteilung der Rechtsweg offensteht, sowie eine Privilegierung von Personen, die den Verdächtigen im Zusammenhang mit einem Verdachtsfall verteidigen. Die

Novelle enthält schließlich eine Verpflichtung der anordnenden Stelle, außer bei Gefahr im Verzuge, die Kommission vor dem Vollzug einer Beschränkungsanordnung zu unterrichten.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine Mehrkosten

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (I/3) – 960 00 – Gr 8/74

Bonn, den 27. August 1974

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 404. Sitzung am 5. April 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
**Genscher**

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 949) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 2 Abs. 1 wird nach den Worten „Beschränkungen nach § 1 dürfen“ folgende Ergänzung eingefügt:  
„unter den dort bezeichneten Voraussetzungen“.
2. In Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden das Wort „oder“ gestrichen und hinter der Klammer ein Beistrich eingefügt.
3. Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
„Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte (§§ 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109 e bis 109 g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes) oder“
4. In Artikel 1 § 2 Absatz 1 wird folgende Nummer 6 eingefügt:  
„6. Straftaten nach § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes.“
5. In Artikel 1 § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Gegen Personen, die im Geltungsbereich der Strafprozeßordnung als Rechtsanwälte zugelassen oder Rechtslehrer an einer Hochschule sind und die wegen einer in Absatz 1 genannten Straftat zum Verteidiger gewählt oder bestellt worden sind, darf sich eine Anordnung nur richten, wenn sie selbst Verdächtige sind.“
6. Artikel 1 § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:  
„Beschränkungsmaßnahmen sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zweckes der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung

vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zweckes der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Eine Mitteilung entfällt, wenn diese Voraussetzung auch nach 5 Jahren noch nicht eingetreten ist. Nach der Mitteilung steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen; § 9 Abs. 6 findet keine Anwendung.“

7. Artikel 1 § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann er den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder für nicht notwendig erklärt, hat der zuständige Bundesminister unverzüglich aufzuheben.“

8. In Artikel 1 § 9 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich die Kommission über von ihm vorgenommene Mitteilungen an Betroffene (§ 5 Abs. 5) oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. In den Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 3 unterrichtet er die Kommission spätestens 5 Jahre nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen über seine abschließende Entscheidung. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat der zuständige Bundesminister diese unverzüglich zu veranlassen.“

9. In Artikel 1 § 9 werden die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 Absätze 4, 5 und 6.

**Artikel 2**

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung****I. Allgemeiner Teil**

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Urteil vom 15. Dezember 1970 (BVerfGE 30, 1) über die Normenkontrollklage der Hessischen Landesregierung und über mehrere Verfassungsbeschwerden Artikel 1 § 5 Abs. 5 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 GG) mit Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes insoweit nicht für vereinbar und deshalb für nichtig erklärt, als er die Unterrichtung des Betroffenen über Beschränkungsmaßnahmen auch ausschließt, wenn sie ohne Gefährdung des Zwecks der Beschränkung erfolgen kann. In den Urteilsgründen ist ausgeführt, der Verfassungsschutz könne gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen die Sicherheit und den Bestand des Staates gerichtete Bestrebungen, die meist getarnt und im geheimen erfolgten, nur wirksam bekämpfen, wenn die Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich geheim blieben. Selbst die nachträgliche Offenlegung einer Überwachungsmaßnahme könne den verfassungsfeindlichen Kräften Anhaltspunkte für die Arbeitsweise und das konkrete Beobachtungsfeld des Verfassungsschutzes liefern und dadurch dessen Wirksamkeit in hohem Maße beeinträchtigen. Die Befugnis, den Betroffenen von einer Abhörmaßnahme nicht in Kenntnis zu setzen, diene also der Effektivität des Verfassungsschutzes und mache eigentlich das Abhören erst sinnvoll. Nur wenn eine Gefährdung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme und eine Gefährdung des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden könne, sei die nachträgliche Benachrichtigung geboten. Der aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fordere, daß Beschränkungsmaßnahmen dem Betroffenen bekannt gegeben werden müßten, sobald die Interessenlage, die die Geheimhaltung rechtfertige, nicht mehr andauere.

Diese Feststellung des Bundesverfassungsgerichts macht eine Änderung des Artikels 1 § 5 Abs. 5 erforderlich. In die Vorschrift muß eine Verpflichtung der anordnenden Stelle aufgenommen werden, den Betroffenen nachträglich Beschränkungsmaßnahmen mitzuteilen, wenn der Zweck der angeordneten Beschränkung durch die Mitteilung nicht gefährdet wird. Den Betroffenen steht im Anschluß an die nachträgliche Mitteilung über die angeordnete Beschränkung der Rechtsweg offen. Im Hinblick auf Artikel 1 § 9 Abs. 6 (neu) des Gesetzes ist eine entsprechende klarstellende Regelung erforderlich.

2. Die notwendig gewordene Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 GG bietet Gelegenheit, zwei weitere Eingriffstatbestände in den Katalog des Artikels 1 § 2 Abs. 1 aufzunehmen, deren Fehlen sich bisher als schwerer Mangel erwiesen hat. In Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 5 soll zum Schutz der in der Bundesrepublik stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes und der im Land Berlin anwesenden Truppen der Drei Mächte der Straftatbestand der Zersetzung (§ 89 StGB) aufgenommen werden. Außerdem soll in Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 6 eine Beschränkungsmöglichkeit gegen Ausländer, die einem überwiegend aus Ausländern bestehenden Geheimbund angehören, vorgesehen werden. Die in letzter Zeit stark zunehmende Aktivität konspirativ arbeitender terroristischer Ausländergruppen ist eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit des Bundes. Diesen Bestrebungen muß deshalb in verstärktem Maße und möglichst frühzeitig entgegengetreten werden. Dies ist nur möglich, wenn bereits im Vorfeld strafprozessualer Ermittlungen Erkenntnisse gewonnen werden. Die bisherigen Mittel der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden haben sich zur Verhinderung als nicht ausreichend erwiesen. Bei der konspirativen Arbeitsweise des in Rede stehenden Personenkreises können notwendige Informationen oft nur mit Mitteln der Telefon- und Postüberwachung gewonnen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem oben erwähnten Urteil ausdrücklich darauf hingewiesen, es könne nicht Sinn der Verfassung sein, zwar den verfassungsmäßigen obersten Organen im Staat eine Aufgabe zu stellen und für diesen Zweck ein besonderes Amt vorzusehen, aber diesen verfassungsmäßigen Organen und dem Amt die Mittel vorzuenthalten, die zur Erfüllung ihres Auftrages notwendig seien.
3. In der Novelle ist ferner eine vielfach geforderte Ausnahmeregelung von der Bestimmung des Artikels 1 § 2 Abs. 2 Satz 2 für Personen zu berücksichtigen, die den Verdächtigen im Zusammenhang mit dem Verdachtsfall verteidigen. Sie soll verhindern, daß die sich aus der genannten Vorschrift ergebenden Überwachungsmöglichkeiten insbesondere die Erfüllung der Aufgaben der Rechtsanwälte als Verteidiger des Verdächtigen und das Verteidigungsrecht des Verdächtigen beeinträchtigen. Verteidigern, die selbst zum Kreis derjenigen Personen gehören, gegen welche tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines verfassungsfeindlichen Verhaltens vorliegen, kommt die Ausnahmeregelung allerdings nicht zugute.
4. Die Novellierung soll schließlich zum Anlaß genommen werden, daß in den letzten Jahren prak-

tizierte Verfahren, die Kommission von Beschränkungsmaßnahmen grundsätzlich bereits vor deren Vollzug zu unterrichten, im Gesetz zu verankern. Die Einschaltung der Kommission vor der Anordnung erfolgt im Interesse eines noch besseren Rechtsschutzes des Betroffenen. Bei Gefahr im Verzug muß die Anordnung natürlich schon vor der Unterrichtung vollzogen werden können. Für diese Fälle ist eine Ausnahme notwendig.

5. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 7 und 10 des Grundgesetzes.
6. Durch die beabsichtigte Neuregelung sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Einfügung der Worte „unter den dort bezeichneten Voraussetzungen“ bedeutet keine materielle Änderung des Artikels 1 § 2 Abs. 1. Trotz der Bezugnahme dieser Vorschrift auf Artikel 1 § 1 sind Zweifel entstanden, ob in ihr hinreichend zum Ausdruck komme, daß Beschränkungsmaßnahmen nur unter den Voraussetzungen des Artikels 1 § 1, also nur zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter zulässig sind. Um diese Zweifel auszuräumen, empfiehlt sich die klarstellende Ergänzung.

### Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Streichung des Wortes „oder“ und die Einfügung des Beistrichs hinter der Klammer in Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 4 sind eine redaktionelle Folge der ergänzten Nummer 6 in dieser Vorschrift. Das Wort „oder“ ist nunmehr in Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

### Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Strafvorschriften des Strafgesetzbuches, die ausschließlich oder u. a. dem Schutz der Landesverteidigung und der Bundeswehr dienen, gelten aufgrund des Artikels 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes unter Angleichung an die besondere Situation fast ausnahmslos auch zum Schutz der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, ihrer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte. Artikel 1 § 1 Gesetz zu Artikel 10 GG trägt dem Rechnung, indem er auch zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Stationierungstreitkräfte oder der alliierten Truppen in Berlin Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zuläßt. Diese Gleichartigkeit des Schutzes setzt sich mit einer Ausnahme auch im Katalog der Eingriffsbefugnisse

des Artikels 1 § 2 Abs. 1 Gesetz zu Artikel 10 GG fort. Der Zersetzungstatbestand des § 89 StGB ist zwar in Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zu Artikel 10 GG zugunsten der Bundeswehr, nicht aber in Nr. 5 dieser Bestimmung enthalten, in der die Eingriffsbefugnisse zum Schutze der Stationierungstreitkräfte und der alliierten Truppen in Berlin aufgeführt sind. Die gesamte Ziffer 2 einschließlich des Straftatbestandes des § 89 StGB ist im Gesetzgebungsverfahren vom Rechtsausschuß des V. Deutschen Bundestages unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Innenausschusses eingefügt worden. Der Rechtsausschuß hat auch die in Nr. 5 enthaltenen Straftatbestände um die §§ 94 bis 96 und 98 StGB ergänzt, § 89 StGB dabei jedoch nicht aufgenommen.

Die Nichterwähnung dieser Vorschrift in Nr. 5 ist offensichtlich auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen. Es sind keine triftigen Gründe ersichtlich, weshalb Beschränkungsmaßnahmen zum Schutze der Bundeswehr im Falle des § 89 StGB zulässig sind, zum Schutze der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet und der Truppen in Berlin dagegen nicht. Solange der Gesetzgeber § 89 StGB im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland für notwendig hält, muß der Schutz dieser Bestimmung der Bundeswehr und den verbündeten Streitkräften in gleicher Weise zuteil werden. Denn nicht nur die Bundeswehr, sondern auch die Stationierungstreitkräfte leisten einen Beitrag zum Schutz der Bundesrepublik. Dies ist für letztere vom Bundesverfassungsgericht besonders hervorgehoben worden. Im Urteil wird ausgeführt, daß es unter den gegenwärtigen politischen und rechtlichen Bedingungen eine schwerwiegende Gefahr für den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes darstelle, wenn die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten verbündeten Truppen auf dem Spiel stehe. Deshalb diene auch eine Überwachungsmaßnahme zur Abwehr von drohenden Gefahren für die Sicherheit der genannten Truppen der Sicherheit des Bundes oder eines Landes.

Daß der Gesetzgeber die verbündeten Truppen nicht schlechter als die Bundeswehr stellen wollte, zeigt auch die Tatsache, daß er den Straftatbestand der Zersetzung in § 100 a StPO nicht nur zum Schutze der Bundeswehr, sondern auch zum Schutze der Stationierungstreitkräfte und der alliierten Truppen in Berlin aufgenommen hat. Auch daraus muß der Schluß gezogen werden, daß die Erwähnung in Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 5 G 10 versehentlich unterblieben ist.

### Zu Artikel 1 Nr. 4

Der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zu Artikel 10 GG in die Strafprozeßordnung neu aufgenommene § 100 a räumt den Strafverfolgungsbehörden u. a. die Befugnis ein, in Fällen begründeten Tatverdachts den Fernmeldeverkehr von Ausländern zu überwachen, wenn sie Verbindungen angehören, die über-

wiegend aus Ausländern bestehen und deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheimgehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden. Es handelt sich um den an § 14 Abs. 1 Vereinsgesetz anknüpfenden Straftatbestand der Geheimbündelei in § 47 Abs. 1 Nr. 7 Ausländergesetz. Diese strafprozessuale Möglichkeit reicht indessen zur vorbeugenden Bekämpfung sicherheitsgefährdender terroristischer Anschläge von organisierten Ausländergruppen nicht aus. Solche Anschläge sind in der letzten Zeit in verstärktem Maße im Bundesgebiet begangen oder geplant worden. Es sei nur an Bombenattentate, Brandstiftungen und die Anschläge gegen den zivilen Luftverkehr erinnert. Zwar achtet die überwiegende Mehrheit der hier lebenden Ausländer das geltende Recht und beteiligt sich nicht an politischen Bestrebungen, die die Sicherheit oder sonstige Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen. Ein wenn auch sehr kleiner Teil der Ausländer versucht aber, die Anwesenheit von mehr als 2 Millionen friedlich arbeitender Ausländer in der Bundesrepublik zu mißbrauchen, um die jeweiligen innen- oder außenpolitischen Konflikte ihrer Heimatstaaten im Bundesgebiet teilweise mit gewaltsamen Mitteln auszutragen. Hierdurch kann die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, die von dem Schutzzweck des Artikels 1 § 1 Abs. 1 Gesetz zu Artikel 10 GG mitumfaßt wird, erheblich beeinträchtigt werden.

Die Aufnahme des § 47 Abs. 1 Nr. 7 Ausländergesetz in den Katalog der Beschränkungstatbestände des Artikels 1 § 2 Abs. 1 Gesetz zu Artikel 10 GG ist demnach erforderlich, um konspirative Bestrebungen von kriminellen Ausländergruppen, die die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden, strafrechtlich aber noch nicht faßbar sind, schon im Vorfeld strafprozessualer Ermittlungen beobachten zu können. Diese Erweiterung des Beschränkungstatbestandes ist zugleich eine sinnvolle Ergänzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I 1382), durch das den Verfassungsschutzämtern die Zuständigkeit zur Beobachtung von Bestrebungen übertragen wurde, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Ohne die Aufnahme des Straftatbestandes des § 47 Abs. 1 Nr. 7 Ausländergesetz in den Katalog der Beschränkungstatbestände des Gesetzes zu Artikel 10 GG wären die Verfassungsschutzämter in vielen Fällen nicht in der Lage, ihre neuen Aufgaben zu erfüllen. Es ist dabei jedoch zu beachten, daß die Beschränkungstatbestände des Artikels 1 § 2 Abs. 1 Gesetz zu Artikel 10 GG nur innerhalb der durch Artikel 1 § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes gezogenen Grenzen Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zulassen. Beschränkungsmaßnahmen dürfen also nur in den Fällen angeordnet werden, in denen die Ausländerversammlung, der der betroffene Ausländer angehört, wegen Verletzung der in Artikel 1 § 1 Abs. 1 Gesetz zu Artikel 10 GG genannten Rechtsgüter ge-

maß Artikel 9 Abs. 2 GG oder gemäß § 14 Abs. 1 Vereinsgesetz verboten werden könnte. Insoweit ist auch auf die in Artikel 1 § 2 Abs. 1 vorgenommene Klarstellung besonders hinzuweisen.

#### Zu Artikel 1 Nr. 5

Die bisherige Fassung des Artikels 1 § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 10 GG läßt die Überwachung auch solcher Personen zu, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Verdächtige ihren Anschluß benutzt. Soweit es sich dabei um Personen handelt, die wegen einer in Artikel 1 § 2 Abs. 1 genannten Straftat zum Verteidiger des Verdächtigen gewählt oder bestellt worden sind – Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule –, sieht der eingefügte Satz 3 von dieser Regelung eine Ausnahme vor, weil die sich aus der genannten Vorschrift ergebenden Überwachungsmöglichkeiten die Verteidigung des Verdächtigen beeinträchtigen könnten und auch nicht mit der Aufgabe der Verteidiger ihren Mandanten gegenüber vereinbar sind. Es widerspräche vor allem der Aufgabenstellung der Verteidiger, wenn die Wahrung des Verteidigungsrechts des Betroffenen durch Beschränkungsmaßnahmen gegen sie unterlaufen werden könnte. Im Ergebnis würde der Betroffene dadurch keine Hilfe bezüglich der gegen ihn erhobenen Vorwürfe, sondern eine Verschlechterung seiner Rechtsposition erfahren.

Durch die Formulierung „zum Verteidiger gewählt oder bestellt worden sind“ soll sichergestellt werden, daß die Regelung für Wahl- und Pflichtverteidiger gilt. Der Begriff „gewählt“ ist dabei so auszulegen, daß er nicht nur den Wahlverteidiger umfaßt, der sich bereits im Verfahren bestellt hat, sondern auch den Rechtsanwalt, der intern vom Verdächtigen mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt worden ist. Nur eine solche Auslegung ist mit dem Grundsatz, daß der Beschuldigte einen Anspruch auf uneingeschränkten Verkehr mit seinem Anwalt hat (§ 148 StPO), vereinbar.

Um jedoch den Zweck des Gesetzes nicht zu vereiteln, kann diese Ausnahmeregelung in den Fällen keine Anwendung finden, in denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß die privilegierte Person selbst Verdächtiger ist.

#### Zu Artikel 1 Nr. 6

Diese Bestimmung enthält die Neufassung des vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Artikels 1 § 5 Abs. 5 Gesetz zu Artikel 10 GG. Durch die Neufassung wird die anordnende Stelle verpflichtet, dem Betroffenen nachträglich Beschränkungsmaßnahmen mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zweckes der Beschränkung ausge-

geschlossen werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat sich nicht dazu geäußert, in welchem Zeitraum die Mitteilung erfolgen soll. Es hat aber im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgestellt, daß Artikel 10 Abs. 2 GG die nachträgliche Benachrichtigung des Betroffenen fordert in den Fällen, in denen eine Gefährdung des Zwecks der Überwachungsmaßnahmen und eine Gefährdung des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden kann. Daraus ergibt sich, daß die Mitteilung erst dann erfolgen kann, aber auch erfolgen muß, wenn die in Artikel 1 § 1 Abs. 1 genannten Staatsschutzgründe nicht mehr entgegenstehen. Diese Voraussetzung kann sofort nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen vorliegen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung durch die Mitteilung schon in diesem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann; es ist aber auch möglich, daß sie erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt. Die zur Mitteilung verpflichtete Stelle muß demnach in jedem Einzelfall alsbald nach Einstellung einer Beschränkungsmaßnahme prüfen, ob eine Mitteilung geboten ist. Gegebenenfalls muß sie den Betroffenen umgehend benachrichtigen. Kann bei der ersten Prüfung noch nicht endgültig beurteilt werden, ob eine Mitteilung erfolgen kann, muß die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden. In jedem Fall muß die Mitteilung erfolgen, sobald sich herausstellt, daß eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann.

Die fortbestehende Prüfungspflicht kann allerdings nicht zeitlich unbegrenzt sein. Der zuständigen Stelle ist nicht zuzumuten, einen potentiellen Mitteilungsfall auf unabsehbare Zeit immer wieder neu zu prüfen. Es muß einen Zeitpunkt geben, in dem diese Prüfung abzuschließen ist. Gründe des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit bieten eine hinreichende verfassungsrechtliche Legitimation für eine angemessene Befristung. Es kommt hinzu, daß in der Überzahl der Fälle, die überhaupt für eine Mitteilung in Betracht kommen können, nach Ablauf von 4 bis 5 Jahren feststeht, ob auf Dauer eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Auch dürfte das Interesse des Betroffenen an einer nachträglichen Mitteilung mit zunehmender zeitlicher Distanz abnehmen. Unter Abwägung der Interessen des Betroffenen und der prüfungs- und gegebenenfalls mitteilungspflichtigen Stelle bestimmt Abs. 5 Satz 3 deshalb, daß eine Mitteilung entfällt, wenn auch 5 Jahre nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahme nicht feststeht, ob eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Der laufenden Prüfungspflicht bis zu einem Zeitablauf von 5 Jahren unterliegen natürlich nicht die Fälle, bei denen bereits nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen feststeht, daß eine Mitteilung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich sein wird. Sie können deshalb nach der einmaligen Prüfung abgeschlossen werden.

Die Neufassung spricht nicht mehr von einer Unterrichtung des Betroffenen, sondern von einer Mitteilung an den Betroffenen. Sie geht damit zwar von der Terminologie des bisherigen § 5 Abs. 5 und der des Bundesverfassungsgerichts ab, paßt sich jedoch der Terminologie des Artikels 10 Abs. 2 des Grundgesetzes an. Dem Begriff „Mitteilung“ ist deshalb der Vorzug zu geben. Er bewirkt zudem eine terminologische Unterscheidung zu der Unterrichtung der Kommission und des Gremiums nach Artikel 1 § 9 des Gesetzes.

Die Neufassung stellt schließlich klar, daß dem Betroffenen nach erfolgter Mitteilung der Rechtsweg offensteht. Die Feststellung im Gesetz ist erforderlich, um eventuelle Zweifel an der Zulässigkeit des Rechtsweges im Hinblick auf Artikel 1 § 9 Abs. 6 (neu), der den Rechtsweg grundsätzlich für unzulässig erklärt, auszuräumen. Sie beinhaltet, daß dem Betroffenen nach der Mitteilung die Feststellungsklage, nicht aber Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zustehen. Hinsichtlich der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage verbleibt es beim Ausschluß des Rechtsweges gemäß § 9 Abs. 5. Sie soll außerdem klarstellen, daß nur dem unmittelbar durch die Maßnahme Betroffenen und nicht mittelbar Beteiligten die Klagemöglichkeit eröffnet ist.

#### Zu Artikel 1 Nr. 7

Nach Artikel 1 § 9 Abs. 2 des geltenden G 10-Gesetzes muß der zuständige Bundesminister die Kommission monatlich über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen unterrichten. Tatsächlich ist diese Unterrichtung in den letzten Jahren in den Fällen des § 2 schon vor dem Vollzug der Anordnung erfolgt. Nur in besonders eilbedürftigen Fällen wird vor der Unterrichtung die Beschränkungsmaßnahme vollzogen. Diese Handhabung erfolgt im Interesse eines noch besseren Rechtsschutzes der Betroffenen. Die nunmehrige gesetzliche Verankerung ist in einem Rechtsstaat nur folgerichtig.

Selbstverständlich muß in der Neuregelung für Fälle, die aus Staatsschutzgründen keinen Aufschub dulden, eine Ausnahme vorgesehen sein. Deshalb bestimmt Satz 2 der Neufassung, daß bei Gefahr im Verzuge der zuständige Bundesminister auch ohne vorherige Unterrichtung der Kommission den Vollzug einer Beschränkungsmaßnahme anordnen kann.

#### Zu Artikel 1 Nr. 8

Entsprechend der einzuführenden Mitteilungspflicht soll durch einen neuen Absatz 3 in Artikel 1 § 9 Gesetz zu Artikel 10 GG die Kontrollbefugnis der Kommission auch auf die Erfüllung der Mitteilungspflicht ausgedehnt werden. Dies ist infolge der Auslegung des Artikels 10 Abs. 2 Satz 2 GG notwendig, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil herausgearbeitet hat. Es heißt dort u. a., das Kontrollorgan müsse kompetent sein, alle Stellen, die mit der Vorbereitung, Entscheidung, Durchfüh-

rung und Überwachung des Eingriffs in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis befaßt sind, und alle Maßnahmen dieser Stellen zu überwachen. Es müsse verbindlich über die Zulässigkeit der Beschränkungsmaßnahmen und über die Frage, ob der Betroffene zu benachrichtigen ist, entscheiden sowie Beschränkungsmaßnahmen untersagen können, wenn es an den rechtlichen Voraussetzungen dazu fehlt. Die Kontrollorgane des Bundes und der Länder können diese zusätzliche Kontrollaufgabe nur dann erfüllen, wenn sie von den Stellen, die die Beschränkungsmaßnahmen anordnen, auch über die Mitteilung an Betroffene und die in einzelnen Fällen einer Mitteilung entgegenstehenden Gründe unterrichtet werden.

Entsprechend der Regelung über die Mitteilung an den Betroffenen in Artikel 1 § 5 Abs. 5 ist auch bei der neuen Regelung über die Unterrichtung der Kommission zwischen eingestellten Beschränkungsmaßnahmen zu unterscheiden

- a) die dem Betroffenen sofort mitgeteilt werden können, weil eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann,
- b) bei denen über eine Mitteilung im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht endgültig entschieden werden kann,
- c) bei denen eine Mitteilung von vornherein ausscheidet.

Mit dieser zu Artikel 1 § 5 Abs. 5 korrespondierenden Regelung wird sichergestellt, daß jede Phase des Mitteilungsverfahrens der ständigen Kontrolle der Kommission unterliegt. Ebenso wie die für die Mitteilung zuständige Stelle nach jeder eingestellten Beschränkungsmaßnahme umgehend prüfen muß, ob eine Mitteilung geboten ist, muß sie die Kommission monatlich über das Ergebnis dieser Prüfung

unterrichten. In den Fällen, in denen nach der Einstellung noch keine endgültige Entscheidung möglich ist, ob eine Mitteilung an den Betroffenen erfolgen kann, muß der Kommission entsprechend der späteren erneuten Prüfung auch erneut über das Ergebnis berichtet werden. Die Berichtspflicht besteht solange wie die Prüfungspflicht, also ebenfalls 5 Jahre nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen.

Die neue Regelung über die Unterrichtung der Kommission sieht schließlich vor, daß der zuständige Minister den Betroffenen unverzüglich benachrichtigen muß, wenn die Kommission entgegen seiner Auffassung die Mitteilung für geboten hält. Der Begriff „geboten“ bringt zum Ausdruck, daß das Kontrollorgan bei seiner Entscheidung sowohl die Zulässigkeit als auch die Notwendigkeit der Mitteilung berücksichtigt.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 9**

Wegen der Einfügung des neuen Absatzes 3 in Artikel 1 § 9 werden die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 Absätze 4, 5 und 6.

#### **Zu Artikel 2**

Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung der Eingriffstatbestände in Artikel 1 § 2 Abs. 2 Gesetz zu Artikel 10 GG enthält eine zusätzliche Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 10 GG. Deshalb muß dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG genügt werden.

#### **Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Bundesrates****1. Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

**Begründung**

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich insbesondere aus folgendem;

- a) Artikel 1 Nr. 6 – Artikel 1 § 5 Abs. 5 G 10 – enthält Vorschriften über die nachträgliche Mitteilung der Beschränkungsmaßnahmen gegenüber dem Betroffenen und somit eine Verfahrensregelung i. S. des Artikels 84 Abs. 1 GG.
- b) Das Gesetz ändert außerdem förmlich das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968, das ein Zustimmungsgesetz ist. Die förmliche Änderung dieses Zustimmungsgesetzes bedarf wiederum der Zustimmung des Bundesrates.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 2)**

Nummer 5 ist zu streichen.

**Begründung**

Auf Grund der Verfassungsbeschwerde mehrerer Rechtsanwälte war auch Artikel 1 § 2 Abs. 2 G 10 Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15. Dezember 1970 (BVerfGE 30, 1) diese Bestimmung ausdrücklich für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Dieses Ergebnis sollte nicht durch eine Änderung des Gesetzes korrigiert werden. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Einräumung einer Sonderstellung für Verteidiger könnte einen Präzedenzfall für alle Berufsgruppen schaffen, denen in vergleichbarer Weise wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses eine Verschwiegenheitspflicht obliegt. Nach dem Gesetzentwurf könnte eine Maßnahme nach G 10 gegen einen Verteidiger dann nicht angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Verteidiger gutgläubiges Werkzeug des Verdächtigen ist, möglicherweise aber auch dann nicht, wenn sich der Verteidiger zum Komplizen des Verdächtigen gemacht hat, ohne selbst Verdächtiger zu sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat a.a.O. festgestellt: „Die vom Gesetzgeber für notwendig erachteten Beschränkungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Brief-, Post- und Fernmeldeüberwachung können nicht wirkungsvoll sein und drohen unterlaufen zu werden, wenn sich die Überwachung

nicht auf Einrichtungen bestimmter Kontaktpersonen der Verdächtigen oder Beschuldigten erstrecken kann. Das liegt in der Natur der zu überwachenden Kommunikationsmittel. Die Besonderheit des Zwecks der Beschränkungsmaßnahmen verbietet es, zwischen einzelnen Gruppen von möglichen Kontaktpersonen zu unterscheiden. Unter diesen Umständen ist die Erstreckung der Überwachungsmaßnahmen auf Einrichtungen bestimmter Kontaktpersonen und möglicherweise auch auf Anwaltskanzleien für die Betroffenen nicht in einem Maß unzumutbar und belastend, daß sie angesichts ihrer zwingenden Notwendigkeit nicht hingenommen werden müßte.“

Nach der Urteilsbegründung ist also das besondere Schutzbedürfnis einer bestimmten Personen- oder Berufsgruppe gegen Überwachungsmaßnahmen nicht gegeben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würde das Urteil insoweit unterlaufen werden. Für die Praxis würde das gerade im Hinblick auf die nicht wenigen mit Anarchisten sympathisierenden Anwälte eine Erschwernis bedeuten. Der inneren Sicherheit des Staates ist mit einer solchen Bestimmung nicht gedient.

**3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5)**

In § 5 Abs. 5 ist Satz 4 zu streichen.

**Begründung**

Eine zwingende Notwendigkeit, in Fällen der nachträglichen Benachrichtigung dem Betroffenen den Rechtsweg zu eröffnen, besteht nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15. Dezember 1970 (BVerfGE 30, 1) ausdrücklich festgestellt, daß der Ausschluß des Rechtsweges nicht in Widerspruch zum Grundgesetz stehe, da für eine gleichwertige Rechtskontrolle Sorge getragen sei. Das Gericht hat ferner ausgeführt, daß Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 GG ein Überwachungsorgan verlange, das für alle zu der Vorbereitung, verwaltungsmäßigen Entscheidung und Durchführung der Überwachung Beteiligten verbindlich über die Zulässigkeit der Maßnahmen entscheide. Das ist die Dreier-Kommission. Mit der Eröffnung des Rechtsweges würde ein weiteres Kontrollorgan geschaffen. Das ist weder geboten noch zweckmäßig.

**4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5) und Nr. 8 (§ 9)**

- a) In § 5 Abs. 5 Satz 3

sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:  
„Eine Mitteilung kann entfallen, wenn . . .“;

- b) In § 9 Abs. 3 Satz 2  
ist das Wort „abschließende“ zu streichen.

**Begründung**

- zu a) Nach Artikel 1 § 5 Abs. 5 Satz 3 G 10 soll eine Mitteilung der Beschränkungsmaßnahmen dem Betroffenen gegenüber schlechthin entfallen, wenn auch nach fünf Jahren eine Gefährdung des Zweckes der Beschränkung noch nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist fraglich, ob diese Regelung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1970 (BVerfGE 30, 1 ff.) vereinbar ist, in dem ausgeführt wird, daß Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 GG die Benachrichtigung des Betroffenen in den Fällen fordert, in denen eine Gefährdung des Zweckes der Überwachungsmaßnahme und eine Gefährdung des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Be-

standes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden kann.

Die starre Festlegung eines bestimmten Zeitraumes, nach dessen Ablauf eine Mitteilung entfällt, kann im Einzelfall zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen Rechtsschutzverweigerung führen, da der Betroffene im Hinblick auf die Besonderheiten seines Einzelfalles – auch noch nach fünf Jahren – durchaus ein berechtigtes Interesse an der gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Beschränkungsmaßnahmen haben kann.

Die vorgeschlagene Änderung will die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Mitteilung auch nach Ablauf von fünf Jahren offenhalten.

- zu b) Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 § 5 Abs. 5 Satz 3 G 10.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates****Zu 1 (Eingangsworte)**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

- a) Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs enthält keine Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Beschränkungsmaßnahmen nach Artikel 1 § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 GG aus Artikel 74 Nr. 1 GG entnommen, weil sie der Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen im Vorfeld strafprozessualer Ermittlungen dienen (BVerfGE 30, 1 [29]). Die vorliegende Vorschrift des Artikels 1 Nr. 6 beruht auf derselben Kompetenzgrundlage. Sie regelt eine notwendige Voraussetzung für den Zugang zur Gerichtsbarkeit und behandelt damit einen Teilaspekt des gerichtlichen Verfahrens, für das Artikel 84 Abs. 1 GG nicht gilt (vgl. BVerfGE 14, 197 [219] sowie auch für das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren BVerfGE 35, 65 [75]).
- b) Das Gesetz zu Artikel 10 GG ist nicht als Zustimmungsgesetz verkündet worden. Im übrigen ist ein Gesetz, das ein mit Zustimmung des Bundesrates ergangenes Gesetz ändert, nicht allein aus diesem Grunde zustimmungsbedürftig. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst, beziehungsweise wenn von der Änderung solche Regelungen des geänderten Gesetzes betroffen sind, die seine Zustimmungsbedürftigkeit begründet haben (Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juni 1974 – 2 BvF 2 u. 3/73 –). Das ist hier nicht der Fall.

**Zu 2 (Artikel 1 Nr. 5 – Artikel 1 § 2 Abs. 2)**

Der vorgeschlagenen Streichung wird widersprochen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1970 (BVerfGE 30, 1 [32 f]) ist prinzipiell auch die Überwachung von Anwaltskanzleien nach dem Gesetz zu Artikel 10 GG zulässig. Diese Feststellung des Bundesverfassungsgerichts schließt jedoch nicht aus, daß der Gesetzgeber eine Ausnahmeregelung für die Fälle vorsieht, in denen es um die Verteidigung einer von einer G 10-Maßnahme betroffenen Person geht. Der von einer Abhörmaßnahme Betroffene, der einen Verteidiger mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt (§ 138 StPO), darf nicht schlechter gestellt werden, als jeder andere Beschuldigte. Dies könnte aber der Fall sein, wenn Telefongespräche, die er mit seinem Verteidiger führt, abgehört und die Sicherheitsbehörden dabei für ihn nachteilige Erkenntnisse erfahren würden. Ziel der Ausnahmeregelung ist danach nicht

die Privilegierung einer bestimmten Berufsgruppe, sondern die Wahrung der Rechte des Betroffenen (§ 148 StPO). Die Ausnahmeregelung schafft deshalb auch keinen Präzedenzfall für andere Berufsgruppen. Die Fassung im Gesetz stellt klar, daß die Überwachung eines Rechtsanwalts oder Rechtslehrers an einer Hochschule nur dann ausgeschlossen ist, wenn er wegen einer in Artikel 1 § 2 Abs. 1 genannten Straftat zum Verteidiger gewählt oder bestellt ist. Bei einer sachgerechten Auslegung dieser Ausnahmeregelung ist auch die Besorgnis unbegründet, daß sich der Komplize oder das gutgläubige Werkzeug auf die Ausnahmeregelung berufen könnte. Ist der Verteidiger Kontaktperson (und zugleich Komplize) des Betroffenen, so ist er als Verdächtiger im Sinne des Gesetzes anzusehen, so daß die Ausnahmeregelung des Abhörverbots nicht auf ihn zutrifft. Die Möglichkeit, daß ein Verteidiger als gutgläubiges Werkzeug mißbraucht werden könnte, ist dagegen so gering einzuschätzen, daß sie nicht regelungsbedürftig erscheint.

**Zu 3 (Artikel 1 Nr. 6 – Artikel 1 § 5 Abs. 5 Satz 4)**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch den Hinweis in Artikel 1 § 5 Abs. 5, dem Betroffenen stehe nach der Mitteilung der Rechtsweg offen, wird der Rechtsweg nicht eröffnet, sondern lediglich klargestellt, daß dieser nach der Mitteilung nicht mehr ausgeschlossen ist. Wenn der Betroffene von der gegen ihn durchgeführten Beschränkungsmaßnahme Kenntnis erhalten hat, ergibt sich die Zulässigkeit des Rechtsweges aus §§ 40, 43 VerwGO in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG. Der klarstellende Hinweis auf den wiedergegebenen Rechtsweg ist im Hinblick auf Artikel 1 § 9 Abs. 6 (neu), der gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen und ihren Vollzug den Rechtsweg weiterhin nicht für zulässig erklärt, notwendig. Er soll sicherstellen, daß aus dieser Vorschrift nicht der falsche Schluß gezogen wird, der Rechtsweg bleibe auch nach der Mitteilung ausgeschlossen.

**Zu 4 (Artikel 1 Nr. 6 und Artikel 1 Nr. 8 – Artikel 1 § 5 Abs. 5 Satz 3 und Artikel 1 § 9 Abs. 3 Satz 2)**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Ausschluß der Mitteilungspflicht nach fünf Jahren werden nicht geteilt. Es ist richtig, daß das Bundesverfassungsgericht sich nicht dazu geäußert hat, binnen welcher Frist die Mitteilung an den Betroffenen erfolgen soll. Es hat lediglich im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgestellt, daß Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 GG die nachträgliche Benachrichtigung des Betroffenen fordert in den Fäl-

len, in denen eine Gefährdung des Zweckes der Überwachungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Daraus ergibt sich, daß einerseits die Mitteilung erst erfolgen kann, wenn der genannte Schutzzweck nicht mehr entgegensteht, andererseits die Mitteilung ausscheidet, sobald feststeht, daß die Gefährdung des Zwecks der Beschränkung auch künftig nicht ausgeschlossen werden kann. Nach den bisherigen Erfahrungen kann in den Fällen, in denen unmittelbar nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahme noch nicht beurteilt werden kann, ob eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann, diese Beurteilung jedoch spätestens nach Ablauf von vier bis fünf Jahren mit zuverlässiger Sicherheit getroffen werden. Die Distanz von den Umständen, die zu einer Beschränkungsmaßnahme geführt haben, ist dann so groß, daß zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob eine Gefährdung des Zweckes der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Bei diesem Sachverhalt muß dann aber gegebenenfalls auch endgültig entschieden werden, daß eine Mitteilung nicht mehr in Betracht kommt.

Unabhängig von diesen tatsächlichen Gegebenheiten ist eine befristete Mitteilungspflicht aber auch aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens geboten. In dem so empfindlichen Eingriffsbereich des Artikels 10 GG darf es nicht in das Ermessen der Eingriffsbehörde gestellt werden, ob sie auch noch nach Ablauf einer bestimmten Frist eine Mitteilung vornehmen will oder nicht. Die Voraussetzungen für das Verhalten der Eingriffsbehörde müssen vielmehr vom Gesetzgeber auch in zeitlicher Hinsicht klar festgelegt werden. Die Einräumung eines Ermessens, dessen Ausübung rechtssatzmäßig nicht eingegrenzt wäre, wäre verfassungsrechtlich bedenklich.